

Bekanntmachung der Gemeinde Löcknitz Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Am Wiesengrund II" der Gemeinde Löcknitz

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 "Am Wiesengrund II" der Gemeinde Löcknitz wurde am 09.12.2025 durch die Gemeindevertretung Löcknitz als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Das ca. 0,2 ha große Gebiet umfasst das Flurstücke 328/3 (teilweise), 329/4, 486 (teilweise), 487/2, 487/3 (teilweise) und 488/4 der Flur 1 Gemarkung Löcknitz. Der Planbereich liegt am südlichen Ortsrand von Löcknitz westlich des Löcknitzer Sees.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch Freiflächen von Wohngrundstücken (Am See 4 und 5) und einem Reitplatz (Flurstücke 328/3, 329/3 und 330),
- im Osten: durch Freiflächen von Wohngrundstücken (Am See 1a) und Grünanlage (Flurstück 326,487/4 und 488/6)
- im Süden: durch landwirtschaftliche Flächen, Gehölze, Badeanstalt und Grünanlage (Flurstücke 487/3 und 488/6) und
- im Westen: durch einen öffentlichen Weg und Gehölze (Flurstück 486).

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



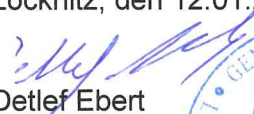
Der beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 "Am Wiesengrund II" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 10.02.2026 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit ihren Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, den 12.01.2026


Detlef Ebert
Bürgermeister

